

II- 4218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
BUNDESMINISTER
DR. GERHARD WEISSENBERG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. August 1978
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/70-3/78

2023/AB

1978-09-04
zu 2036/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend österreichische Belegsgarantie für ungarische Heilbäder und Kuranstalten

(Nr.2036/J)

Die Anfrage der Abgeordneten bezieht sich darauf, daß dem Vernehmen nach seitens des Bundes in Aussicht genommen sein solle, zur Förderung ungarischer Fremdenverkehrseinrichtungen (vor allem Heilbäder und Kuranstalten) einen österreichischen Kredit i. Höhe von 300 Mio. Dollar (ca. 5 Milliarden S) und eine Belegsgarantie einzuräumen. In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- 1.) Wie sieht die derzeitige Praxis der Sozialversicherungsanstalten hinsichtlich der Einweisung österreichischer Patienten in ausländische Kurbetriebe aus?
- 2.) Werden seitens der Sozialversicherungsanstalten österreichische Patienten auch in ausländische Kurbetriebe eingewiesen, wenn für gleichgelagerte Krankheitsfälle österreichische Kurbetriebe eingerichtet sind?

- 2 -

3.) Welche Stellungnahme bezieht das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Frage der Abgabe einer Belegsgarantie für ungarische Heilbäder und Kuranstalten?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) und 2.)

Auf Grund der mir vorliegenden Berichte der in Betracht kommenden Kranken- und Pensionsversicherungsträger kann gesagt werden, daß eine Einweisung österreichischer Patienten in ausländische Kurbetriebe durch Sozialversicherungsträger nur in Ausnahmefällen erfolgt, wobei es sich überwiegend um Patienten mit therapieresistenten Hauterkrankungen (Psoriasis vulgaris, Neurodermitis) handelt. Von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter werden vereinzelt Querschnittgelähmte, und zwar jüngere Jahrgänge, zu aktivierenden Trainingsaufenthalten nach ROVINJ (Jugoslawien), von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse Einzelfälle in das Herz- Kreislauf-Center Gais/St. Gallen (Schweiz), von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Patienten nach Rogaska Slatina (Jugoslawien) eingewiesen. Abgesehen von diesen namentlich genannten Einweisungen haben insbesondere die für die Gewährung von Kuraufenthalten in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger übereinstimmend berichtet, daß sie Einweisungen in ausländische Kuranstalten entweder überhaupt nicht oder nur, wenn geeignete Einrichtungen bzw. Behandlungsmöglichkeiten im Inland nicht zur Verfügung stehen, vornehmen.

- 3 -

Zu 3.)

Nach den Bestimmungen der §§ 148 ff bzw. 338 ff ASVG werden die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu ihren Vertragspartnern durch private Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. dem betreffenden Sozialversicherungsträger auf der einen Seite und dem Vertragspartner auf der anderen Seite abzuschließen sind. Auf Grund dieser Bestimmungen kommt mir als Bundesminister für soziale Verwaltung keine Vollzugskompetenz beim Abschluß derartiger Verträge zu.

Wie auf meine Anfrage der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger berichtet hat, stehen alle in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger auf dem Standpunkt, daß Leistungen von Heilbädern und Kuranstalten nur dann und ausnahmsweise im Ausland in Anspruch genommen werden sollen, wenn ein gleichwertiges Leistungsangebot im Inland nicht existiert. Es besteht nicht die Absicht, von diesem Grundsatz abzugehen. Daraus ergibt sich, daß Sozialversicherungsträger für ungarische Heilbäder und Kuranstalten generell keine Belegsgarantie übernehmen werden.

In keinem Widerspruch zu dieser grundsätzlichen Haltung steht die theoretische Möglichkeit, daß irgendein ungarisches Heilbad oder eine ungarische Kuranstalt Leistungen anbieten könnte, die es in Österreich nicht gibt. In einem solchen Fall könnten

- 4 -

die österreichischen Sozialversicherungsträger in medizinisch besonders begründeten Fällen dieses ungarische Heilbad (diese Kuranstalt) entweder direkt, in Anspruch nehmen oder dem Patienten durch die Gewährung eines Kostenbeitrages die Inanspruchnahme erleichtern.

Mercury